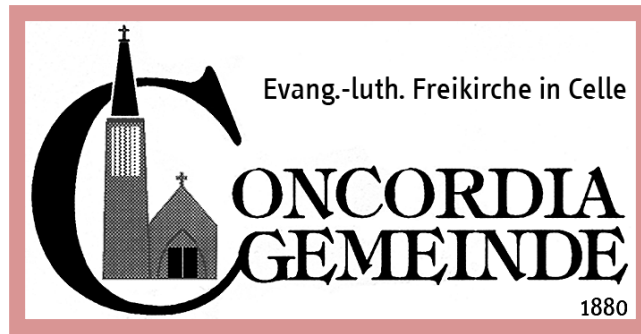




Gemeindesatzung

**Gemeindesatzung
der Concordia-Gemeinde,
Evangelisch-Lutherische Freikirche e.V. in Celle**

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die 1880 gegründete Gemeinde ist rechtlich ein Verein und führt den Namen „Concordia-Gemeinde, Evangelisch-Lutherische Freikirche e.V. in Celle“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 100013 eingetragen.
- 3) Der Verein verfolgt außer den in § 2 genannten kirchlichen auch unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand und Zweck

- 1) Die Concordia-Gemeinde, Ev.-Luth. Freikirche e.V. in Celle, steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.
- 2) Die Concordia-Gemeinde ist gebunden an die Offenbarung Gottes in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, nach der alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsbургische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.
- 3) Zweck des Vereins ist die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi sowie die finanzielle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung oder Hilfe wird in keinem Fall begründet.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Gemeindelebens und der Verantwortung des einzelnen Gliedes für die Gemeinde sowie des Erstrebens der Mündigkeit der Gemeinde in allen kirchlichen Fragen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

II DIE GEMEINDE

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde

- 1) **Voraussetzungen der Mitgliedschaft:**
Mitglied der Concordia-Gemeinde, Evangelisch-Lutherische Freikirche e.V. in Celle, kann nur werden, wer
 - a) die heilige Taufe empfangen hat,
 - b) das evangelisch-lutherische Bekenntnis teilt,
 - c) keiner anderen Kirchen- oder Religionsgemeinschaft angehört.
- 2) **Erwerb der Mitgliedschaft:**
Mitglied der Concordia-Gemeinde, Evangelisch-Lutherische Freikirche e.V. in Celle, kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch ein Gesuch an das Pfarramt und wird vom Kirchenvorstand

bestätigt. Kinder von Gemeindegliedern erwerben die Mitgliedschaft durch die vom Pastor der Gemeinde vollzogene heilige Taufe.

3) **Beendigung der Mitgliedschaft:**

- a) Durch **Tod** des Mitglieds.
- b) Durch **Austritt**. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Kirchenvorstand erklärt werden und ist jederzeit möglich.
- c) Durch **Ausschluss**. Dieser kann auf Beschluss des Kirchenvorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe ab gerechnet das Rechtsmittel der Berufung zu, die beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Gemeindeversammlung endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Durch **Selbstausschluss** (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeinde

- 1) Die Gemeindeglieder können erwarten, dass der Pastor das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem ev.-luth. Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Gemeinde gewährt.
- 2) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen.
- 3) Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten freiwillig und in angemessener Höhe beizutragen. Die Höhe des Kirchenbeitrages wird zwischen dem Mitglied und einem Beauftragten des Kirchenvorstandes der Gemeinde vereinbart, für Mitglieder mit eigenem Einkommen in Anlehnung an die in Niedersachsen jeweils geltende Kirchensteuerordnung. Jede Änderung der Beiträge oder Zahlungsweise ist mit dem Rentamt der Gemeinde zu vereinbaren. Wer ein Jahr unbegründet keinen Kirchenbeitrag geleistet hat, schließt sich dadurch selbsttätig aus der Gemeinde aus (vgl. § 3.3.c)
Der vereinbarte Kirchenbeitrag ist beim Erlöschen der Mitgliedschaft noch für das Kalendervierteljahr zu zahlen, in dem der Austritt erfolgt.

§ 5

Die Gemeindeversammlung

- 1) Zur Gemeindeversammlung gehören der/die Pastor/en (Pfarrvikar) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Altarsakrament zugelassen ist.
- 2) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) den/die Pastor/en zu wählen
 - b) die Kirchenvorsteher zu wählen
 - c) über Anträge, über gemeindliche Ordnungen, über den Gemeindehaushalt und alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
 - d) die Kassenprüfer zu bestellen.
 - e) den jährlichen Gemeindebericht des Pastors entgegenzunehmen und ggf. zu beraten.
- 3) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes vom Vorsitz des Kirchenvorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens eine Woche vorher. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung stattfinden.
Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies schriftlich beim Vorsitz des Kirchenvorstandes beantragt.
- 4) Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.
- 5) Die Gemeindeversammlung wird vom Vorsitz des Kirchenvorstandes geleitet. Sie kann auf dessen Vorschlag auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlußfähig.
- 7) a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder gefaßt, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

- b) Wer am Verhandlungsgegenstand wirtschaftliche Vor- oder Nachteile hat, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- c) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- d) Die Beschlüsse sind der Gemeinde bekannt zu geben.
- e) Jedes Gemeindeglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Gemeindeversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Gemeindeversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Gemeindeversammlung gestellt werden, beschließt die Gemeindeversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung der Gemeinde sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Gemeindegliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

III DIENSTE IN DER GEMEINDE

§ 6

Der Pastor

- 1) Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.
- 2) Der Pastor hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. In der Regel leitet er die Gemeindegottesdienste; er nimmt Amtshandlungen vor, unterweist im christlichen Glauben und betreut die Gemeindeglieder seelsorgerlich. Im übrigen regelt sich sein Dienst nach der bei seiner Einstellung festgesetzten Ordnung.
- 3) Bei der Wahrnehmung dieses Auftrages ist er auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeit angewiesen.

§ 7

Die Kirchenvorsteher

- 1) Die Kirchenvorsteher sind in besonderem Maße zusammen mit dem/den Pastor/en für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich.
- 2) Der Dienst der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.
- 3) Zu Kirchenvorstehern können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie volljährig sind und der Gemeinde in der Regel seit einem Jahr angehören.
- 4) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Gemeinde sein. Ordinierte Gemeindeglieder sind nicht wählbar.
- 5) Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Vorstehern vor. Er macht der Gemeinde rechtzeitig Vorschläge und nimmt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Vorschläge aus der Gemeinde mit dem schriftlichen Einverständnis der Vorgeschlagenen entgegen. Die Liste der Kandidaten ist der Gemeinde eine Woche vor der Wahl mitzuteilen.
- 6) Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7) Wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, wird der Gewählte (werden die Gewählten) vom Pastor im Gottesdienst in sein (in ihr) Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Vorsitz des Kirchenvorstandes.
- 8) Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt, wobei alternierend alle drei Jahre die Amtszeit von drei Kirchenvorstehern abläuft. Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitz niederlegt oder wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.
- 10) Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenvorstand zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinem Dienst nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt oder wenn er seine Pflichten grob verletzt. Kommt der Kirchenvorsteher der Aufforderung nicht nach, so kann er – nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist – durch Beschluß der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 8

Der Kirchenvorstand

- 1) Der Kirchenvorstand besteht aus den von der Gemeinde angestellten Geistlichen und den sechs von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern.
- 2) Der Kirchenvorstand hat außer den in § 7,1) für die Kirchenvorsteher genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:
 - a) einen Vorsitz zu wählen
 - b) die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
 - c) das Gemeindevermögen zu verwalten
 - d) die Jahresschlußrechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen
 - e) Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen
 - f) bei Aufnahme und Ausschluß von Gemeindegliedern mitzuwirken
 - g) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen
 - h) die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitz und zwei stellvertretenden Vorsitzern. Wo für Erklärungen Schriftform notwendig ist, genügen zwei Unterschriften.
- 3) Der Kirchenvorstand soll in der Regel jeden zweiten Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz oder im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- 4) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist (vgl. §5.7.b), darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- 5) Zu den Kirchenvorstandssitzungen können auch andere Gemeindeglieder oder Mitglieder anderer kirchlicher Organe mit beratender Stimme geladen werden.
- 6) Über alle Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.
- 7) Über die Beratungen des Kirchenvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der nächsten Sitzung zu verlesen und von zwei Kirchenvorstehern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Weitere Mitarbeiter

- 1) Zum Dienst in der Gemeinde können Gemeindeglieder als Lektoren, Katecheten, Organisten, Chorleiter, Küster, Jugendleiter, Alten- und Krankenpfleger sowie sonstige Helfer bestellt werden.
- 2) Die Mitarbeiter werden durch den Kirchenvorstand unter Festlegung der Aufgaben berufen. Sie können im Gottesdienst eingeführt werden.

IV HAUSHALT UND VERMÖGEN

§ 10

Der Haushalt der Gemeinde

- 1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder (vgl. §4.3) sowie durch sonstige Einnahmen.
- 2) Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen, gemeindlichen und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen.
- 4) Die Gemeindekasse ist unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplanes in Einnahmen und Ausgaben unter der Verantwortung des Kirchenvorstandes so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist eine Jahresabschlußrechnung zu erstellen.
- 5) Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen die Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und beantragen die Entlastung des Kirchenvorstandes, wenn die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde.

§ 11

Das Vermögen der Gemeinde

- 1) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfange getroffen werden.
- 2) Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.
- 3) Im Falle einer Spaltung der Gemeinde verbleibt das Vermögen bei der Ursprungsgemeinde.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Änderung der Gemeindesatzung

- 1) Die Gemeindesatzung kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindesatzung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

§ 13

Auflösung der Gemeinde

- 1) Die Auflösung kann nur in einer mit Angabe des Zweckes schriftlich mit Frist von vier Wochen einberufenen Gemeindeversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten Gemeindeglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Beschlußunfähigkeit ist frühestens nach einer Woche jedoch spätestens nach vier Wochen eine zweite Gemeindeversammlung einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Gemeindeglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung zu dieser zweiten Gemeindeversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung nochmals besonders hinzuweisen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Concordia-Gemeinde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke, und zwar für die Unterhaltung des Gotteshauses in der Hannoverschen Str. 51 in Celle.

Diese Satzung wurde in der Gemeindeversammlung vom 30. April 2017 beschlossen.